

Beschlussvorlage

FB 2-021-25

Fachbereich	Finanzen
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	13.11.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Wahlprüfungsausschuss	27.11.2025	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	öffentlich

**Betreff: Vorprüfung der Gültigkeit der am 28.09.2025 durchgeführten Stichwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Altenbeken
Einspruch des Herrn Harry Horst Michel**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken weist den Einspruch des Herrn Harry Horst Michel gegen die Kommunalwahl 2025, hier: die Stichwahl am 28.09.2025 des Bürgermeisters der Gemeinde Altenbeken als unbegründet zurück.

Die am 28.09.2025 durchgeführte Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Altenbeken wird gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) für gültig erklärt.

Sach- und Rechtslage:

Nachdem der Wahlausschuss der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 29.09.2025 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 28.09.2025 gemäß § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) in Verbindung mit § 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) festgestellt hat, wurde dieses im Amtsblatt Nr. 20/2025 der Gemeinde Altenbeken am 30.09.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG NRW kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, in diesem Fall also bis einschließlich 30.10.2025, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft Hotstegs hat namens und im Auftrag Ihres Mandanten Harry Horst Michel am 30.10.2025 Einspruch gegen die Kommunalwahl 2025, hier: die Stichwahl der/des Bürgermeisters/in der Gemeinde Altenbeken am 28.09.2025 und das im Amtsblatt Nr. 20/2025 bekanntgemachte "Ergebnis der Stichwahl" eingelegt.

Ferner wurde beantragt, gemäß § 46 b) i.V.m. § 40 Abs. 1 b) KWahlG NRW die Stichwahl der/des Bürgermeisters/in der Gemeinde Altenbeken vom 28.09.2025 für ungültig zu erklären und eine Neuwahl gemäß § 46 d) Abs. 7 KWahlG NRW anzuordnen.

Begründet wird dieses damit, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, die jeweils auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Näheres kann der Einspruchsbegründung, die diesem Tagesordnungspunkt beigelegt ist, entnommen werden.

Die Gemeinde Altenbeken hat zur Überprüfung des Einspruchs den Rechtsanwalt Sommer der ALPMANN FRÖHLICH Rechtsanwaltsgesellschaft mbH eingeschaltet.

Das Gutachten dazu ist ebenfalls dieser Verwaltungsvorlage beigelegt.
Für die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses wurde eine datenschutzkonforme Fassung erstellt; personenbezogene Daten wurden hierfür unkenntlich gemacht.

Den Wahlprüfungsausschussmitgliedern wird im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung die Originaldatei zur Verfügung gestellt.